

Stammkarte

ANGABEN ZUR PERSON (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Wird vom Institut ausgefüllt

Name (c/o) _____

Int.-Nr

Vorname _____

Anwerbung

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Familienstand im Elternhaus lebend mit Partner lebend allein, ohne Partner lebend

Straße, Nr. _____

PLZ, Wohnort _____

Stadtteil _____

Bundesland _____

Zweitwohnsitz _____

Staatsangehörigkeit _____

Muttersprache _____

Fremdsprache/n _____

ICH HABE INTERESSE AN

Mobiler Datenerfassung POS-Befragungen / Kundenbefragungen

Produkttests Sozialwissenschaftlichen Befragungen

ERREICHBARKEIT / TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Telefon Festnetz _____ Festnetz Flatrate Ja Nein

Telefon Mobil _____ Smartphone vorhanden Ja Nein

Android Betriebssystem vorhanden Ja Nein

Telefon dienstlich _____ von _____ bis _____ erreichbar

Fax _____

E-Mail _____

www-Adresse _____

Besitz eines eigenen Laptops Nein Ja Wenn "Ja" welches Betriebssystem _____ welches Modell _____

KAPAZITÄT

Ich kann bei Bedarf _____ Stunden pro Woche eingesetzt werden.

Einschränkungen der Einsatzmöglichkeit (Tag / Monat / Jahr) _____

Sind Ganztageseinsätze möglich? Ja Nein Z.B. bei Kundenzufriedenheitsstudien im Einzelhandel (Point of Sale).

Besteht Interesse an Laptop-Interviews? Ja Nein Bei vielen Studien können wir Ihnen ein Laptop für die Dauer des Projektes zur Verfügung stellen, falls kein eigenes vorhanden ist.

BERUFSSTAND

erwerbstätig Vollzeit - abhängig	<input type="checkbox"/>	in beruflicher Ausbildung, Lehre, Student	<input type="checkbox"/>
erwerbstätig Teilzeit - abhängig	<input type="checkbox"/>	Bundesfreiwilligendienst, freiw. Wehrdienst	<input type="checkbox"/>
geringfügige Erwerbstätigkeit, Minijob	<input type="checkbox"/>	Hausfrau / Hausmann	<input type="checkbox"/>
erwerbstätig, selbständig	<input type="checkbox"/>	Elternzeit, Mutterschutz	<input type="checkbox"/>
arbeitslos	<input type="checkbox"/>	Rentner, Pensionär	<input type="checkbox"/>
Schüler	<input type="checkbox"/>		

Derzeitiger Beruf / bitte unbedingt angeben!

(Bei Rentnern, Arbeitslosen, Hausfrauen den zuletzt ausgeübten Beruf angeben)

SCHULBILDUNG

Sonderschule, Förderschule	<input type="checkbox"/>	Abitur	<input type="checkbox"/>
Hauptschulabschluss, Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/>	sonstiger Schulabschluss	<input type="checkbox"/>
Realschulabschluss, mittlere Reife, 10.Kl polytech. Oberschule	<input type="checkbox"/>	ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/>
Fachhochschulreife	<input type="checkbox"/>	noch keinen Schulabschluss	<input type="checkbox"/>

BERUFSBILDUNG

beruflich-betriebliche Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>	Hochschulabschluss	<input type="checkbox"/>
beruflich-schulische Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>	sonstiger Ausbildungsabschluss	<input type="checkbox"/>
Fachabschluss, Meister, Berufs-Fachakademie	<input type="checkbox"/>	kein beruflicher Abschluss	<input type="checkbox"/>
Fachhochschulabschluss	<input type="checkbox"/>	noch in Ausbildung	<input type="checkbox"/>

PKW

Besitz eines eigenen PKW, jederzeit verfügbar	<input type="checkbox"/>	Besitz eines eigenen PKW, zeitweise verfügbar	<input type="checkbox"/>
Kein PKW im Haushalt	<input type="checkbox"/>		

EINSATZRADIUS

Nur am Wohnort	<input type="checkbox"/>	Weiterer Umkreis (ca. 50 km)	<input type="checkbox"/>
Nähere Umgebung (ca. 20 km)	<input type="checkbox"/>	100 km mit Übernachtung	<input type="checkbox"/>

MARKTFORSCHUNGSERFAHRUNG

Haben Sie bereits Erfahrung als Interviewer in der Marktforschung?

Nein

Ja

Wenn "Ja" bei welchem Institut _____

Erfahrung von _____ bis _____

Ich bin interessiert an einer Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei Foerster & Thelen Marktforschung-Feldservice GmbH. Sollte es zu einer Zusammenarbeit zwischen mir und Foerster & Thelen kommen, bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zum Zweck der Arbeitsorganisation gespeichert werden. Die Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Ort / Datum:

Unterschrift:

Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) regelt den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch.

Insbesondere untersagt es die Verbreitung, Bekanntgabe, Zugänglichmachung und jede anderweitige Nutzung personenbezogener Daten für andere als die zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörende Zwecke.

Das Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen personenbezogener Daten ist nur im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung zulässig.

Über erhobene und gespeicherte Daten darf nur mit Zustimmung bzw. nach den Richtlinien der Stellen verfügt werden, die für die Erhebung und die Auswertung verantwortlich sind.

Es ist sowohl dem Unternehmen Foerster & Thelen Marktforschung Feldservice GmbH, Stühmeyerstraße 16, 44787 Bochum, als auch jedem Auftragnehmer/Interviewer, gesetzlich untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zu Ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Bereits ein fahrlässiges Bereithalten zur Einsichtnahme gilt als Übermittlung.

Wer unbefugt personenbezogene Daten speichert, verändert, übermittelt oder abrufen, oder sich oder einem anderen Einsicht aus Dateien verschafft, macht sich strafbar (vgl. § 42 BDSG).

Die Verpflichtung, das Datengeheimnis zu wahren, besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

Die Gesetzestexte der §§ 1, 53 und 42 des BDSG sind auf der 2. Seite dieser Verpflichtungserklärung aufgeführt.

Ich verpflichte mich, die in dieser Erklärung angegebenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Interviewernummer 

Vorname _____

Name _____

PLZ _____

Wohnort _____

Datum _____

Unterschrift _____

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- (1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch
1. öffentliche Stellen des Bundes,
 2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie a) Bundesrecht ausführen oder b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ²
- Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.
- (2) ¹Andere Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. ²Regeln sie einen Sachverhalt, für den dieses Gesetz gilt, nicht oder nicht abschließend, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. ³Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (4) ¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf öffentliche Stellen. ²Auf nichtöffentliche Stellen findet es Anwendung, sofern
1. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Inland verarbeitet,
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erfolgt oder
 3. der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zwar keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, er aber in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) fällt.
- ³Sofern dieses Gesetz nicht gemäß Satz 2 Anwendung findet, gelten für den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nur die §§ [8](#) bis [21](#), [39](#) bis [44](#).
- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.
- (6) ¹Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß [Artikel 2](#) der Verordnung (EU) 2016/679 stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. ²Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.
- (7) ¹Bei Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie ([EU](#) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des [Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates](#) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) stehen die bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Staaten den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. ²Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.
- (8) Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie ([EU](#) 2016/680) fallenden Tätigkeiten finden die Verordnung (EU) 2016/679 und die Teile 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

§ 53 Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 42 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein, 1. einem Dritten übermittelt oder 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ²Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach [Artikel 33](#) der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach [Artikel 34](#) Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in [§ 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung](#) bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

Buchhaltung
Stümmeyerstraße 16
44787 Bochum

Sepa-Überweisungs-Formular

Interviewer-Nr. _____

Name _____

IBAN _____

BIC _____

Bankname _____

Datum _____

Unterschrift _____